

STADT ERFTSTADT DER BÜRGERMEISTER

Gemäß § 2 Geschäftsordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt leite ich

den beigefügten Antrag der / des

- SPD-Fraktion
 CDU-Fraktion
 F.D.P.-Fraktion
 Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
 StV
- an die zuständigen Ausschüsse weiter.

STADT ERFTSTADT DER BÜRGERMEISTER

BM	45	105	104	82	81	70
10	Stadt Erftstadt Der Bürgermeister					65
19	9. APR 2005					63
20	den beigefügten Antrag					61
21	32	40	43	44	50	51

an die zuständigen Ausschüsse weiter

Öffentlich
A 8/0527
Amt: 824
BeschlAusf.: - 82 -
Datum: 31.05.2005

STADT ERFTSTADT

Betreff: Antrag bzgl. Markierung von Fluchtwegen an Erftstädter Schulen

Gemäß § 2 Geschäftsordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt leite ich

Finanzielle Auswirkungen:

Der Antrag berührt den Etat des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft auf der Ausgabenseite. Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den 31.05.2005

DER BÜRGERMEISTER

Der Antrag wird zur Vorberatung zugeleitet an den **Schulausschuss**

Gemäß § 2 Geschäftsordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt leite ich

Der Antrag wird zur Beschlussfassung zugeleitet an den

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Werksausschuss Immobilienwirtschaft

an die zuständigen Ausschüsse weiter

Stellungnahme der Verwaltung:

Neben den verschiedenen Behörden beschäftigt sich insbesondere die gesetzliche Unfallversicherung mit Sicherheitsmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden. In der Veröffentlichung „Sicherheit in der Schule“, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallkassen, wird hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Schulträger ausdrücklich betont, dass die Aufgabenbereiche der jeweiligen Verantwortlichen sich nicht exakt abgrenzen lassen und die anstehenden Aufgaben die Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Schulleiterin und Schulleiter erforderlich machen.

an die zuständigen Ausschüsse weiter

Im Antrag werden zwei Aspekte angesprochen. Zum einen werden Markierungen der Notausgänge und Fluchtwerte gefordert. Die Beschilderung der Rettungswege ist eindeutig Aufgabe des Schulträgers. Die Stadt stellt das erforderliche Material; die Beschilderung wird in der Regel von den Hausmeistern in Absprache mit der Verwaltung angebracht.

Die weitere Forderung im Antrag betrifft einen Teilaspekt der nach DIN 14 096 zu erstellenden Alarmierungs- bzw. Brandschutzpläne.

Die DIN 14 096 gliedert sich in drei Teile, die sich an unterschiedliche Personenkreise richten. Teil A richtet sich an **alle** Personen, die sich in der Schulanlage aufhalten, auch wenn sie sich als Besucher nur kurzzeitig dort befinden. Teil A der DIN 14 096 fordert den Aushang einer Beschilderung „Verhalten im Brandfall“, der für Schulen, Hotels, Altenheime, Bürogebäude usw. in gleicher Weise anwendbar ist. Weiterhin ist im Teil A die o. a. Beschilderung der Rettungswege geregelt.

Teil B der DIN 14 096 richtet sich an Personen, die sich regelmäßig, **also nicht nur vorübergehend**, in einer baulichen Anlage aufhalten (Lehrer, Schüler). Im Teil B sind die Informationen für Schüler und Lehrer zur Brandvermeidung und zum Verhalten im Brandfall geregelt. Neben Verhaltensregeln, Hinweisen zu Melde- und Löscheinrichtungen sowie weiteren Informationen sind dort auch Flucht- und Rettungswegepläne, die in einzelnen Klassen aufgehängt werden können, angesprochen. Die Regelungen nach Teil B der DIN 14 096 sind individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Schulen abzustimmen. So sollte z. B. in Grundschulen das Hauptinteresse aller Lehrer und Schüler ausschließlich in einer raschen Räumung des Gebäudes und der Durchführung einer Vollzähligkeitskontrolle liegen. In weiterführenden Schulen sind auch Hinweise auf Feuerlöscheinrichtungen und zur Durchführung von Löschversuchen angebracht.

Teil C der DIN 14 096 richtet sich an Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz haben, z. B. Hausmeister und Sicherheitsbeauftragte.

Die Regelungen im Teil A der DIN 14 096 sind zwingend, auf das Erstellen der Teile B und C kann je nach Art und Größe der baulichen Anlage verzichtet werden.

Ingesamt ist das Thema des Brandschutzes in Schulen sehr komplex. Die abschließliche Diskussion einzelner Teilaspekte, wie mit dem o. a. Antrag erfolgt, ist wenig zielführend.

Im Zuge von Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind an den Schulen der Stadt Erfstadt laufend Verbesserungen im baulichen Brandschutz vorgenommen worden. Es hat sich bewährt Alarmierungs- bzw. Brandschutzpläne in enger Zusammenarbeit von Schule, Feuerwehr und Verwaltung zu erstellen.

Aufgrund der personellen Kapazitäten ist die Verwaltung derzeit nicht in der Lage, Flucht- und Rettungswegepläne für alle Klassen in den Schulen der Stadt Erfstadt zu erstellen und laufend zu aktualisieren.

Bei der Erweiterung des Ville-Gymnasiums wurden diese Pläne, da alle Bauzeichnungen in digitaler Form vorlagen, im Zuge der Baumaßnahme durch das beauftragte Architekturbüro erstellt. Die Erstellung entsprechender Pläne für alle Schulen der Stadt Erfstadt durch externe Büros würde, einschließlich der Kosten für die tlw. notwendige digitale Erfassung des Gebäudebestandes, Aufwendungen in Höhe von mehr als 100.000,- € erforderlich machen.

Die Erstellung der Alarmierungs- bzw. Brandschutzpläne für die Schulen der Stadt Erfstadt sollte weiterhin in enger Zusammenarbeit zwischen Schulen, Feuerwehr und Verwaltung erfolgen. In der Verwaltung ist seit mehreren Jahren ein CAD-System für die Erstellung von Architekturzeichnungen im Einsatz. Im Zusammenhang mit der Erweiterung und Sanierung von Schulen werden die vorhandenen analogen Pläne Schritt für Schritt erfasst und in digitale Form gespeichert. Damit werden laufend die Möglichkeiten der Verwaltung verbessert, den Schulen Unterlagen für die Erstellung von Flucht- und Rettungswegeplänen bereitzustellen.

Die Begründung des Antrages gibt zu der Vermutung Anlass, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Verwaltung würden nicht ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für die Kinder in den Schulen der Stadt Erfstadt gewährleisten. Diese Einschätzung ist unzutreffend.



(Bösche)

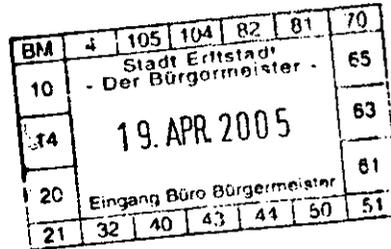
78/0527

Isolde Moron
Stettiner Str. 43
50374 Ertstadt

, den 17.05.2005

Herrn Bürgermeister
Ernst-Dieter Bösche
Rathaus/Holzdamme

50374 Ertstadt



ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion bitte ich nachfolgenden Antrag den zuständigen Gremien des Rates zuzuleiten:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Ertstädter Schulen Pläne für Fluchtwege zu erstellen und Markierungen für Notausgänge und Fluchtwege anzubringen.

Begründung:

In Gesprächen mit Schulleitern wurde darauf hingewiesen, dass solche Pläne und Markierungen nicht in allen Ertstädter Schulen vorhanden sind. Dies wird als Mangel betrachtet.

Um ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für die Kinder und die an den Schulen Tätigen zu gewährleisten, halte ich die Erarbeitung und Anbringung von Fluchtplänen in den Klassenräumen und entsprechende Markierungen der Fluchtwegen für notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Isolde Moron

P. Bösch